

*Erstens:* Die Leiter sind dafür verantwortlich, daß die Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, die Gesetze und anderen Rechtsvorschriften, die Beschlüsse der Volksvertretungen und der Räte ausgewertet und der staatlichen Arbeit in ihrem Verantwortungsbereich zugrunde gelegt werden. Sie haben dafür zu sorgen, daß die für die Entscheidungsfindung erforderlichen Informationen rechtzeitig erarbeitet und zur Verfügung gestellt werden, daß die Entscheidungsvorschläge auf exakten Analysen und Berechnungen beruhen und fortgeschrittene Erfahrungen genutzt werden.

*Zweitens:* Die Leiter tragen die Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben in ihrem Verantwortungsbereich. Sie gewährleisten durch ihre Anleitung und Kontrolle, daß die zu ihrem Bereich gehörenden staatlichen Organe, Betriebe und Einrichtungen bzw. Mitarbeiter ihre Verantwortung für die Durchführung der Gesetze, anderen Rechtsvorschriften und Beschlüsse voll wahrnehmen. Sie haben das Recht, im Rahmen ihrer Kompetenz Weisungen zu erteilen und deren Durchführung zu kontrollieren. Die Leiter sind in der Regel Disziplinarvorgesetzte der ihnen unterstellten Leiter und Mitarbeiter. Die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane, die Vorsitzenden der örtlichen Räte und die Leiter der Fachorgane der Räte haben zu gewährleisten, daß die Gewerkschaftsorganisationen im Staatsapparat ihre gesetzlichen Rechte als Interessenvertreter der Werktätigen voll wahrnehmen können (Vgl. §§ 22-27 AGB).

*Drittens:* Eine besondere Verantwortung tragen die Leiter für die Unterstützung der Arbeit der Volksvertretungen und das Zusammenwirken mit deren Kommissionen sowie den Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere der Gewerkschaften und des Jugendverbandes, sowie mit den Ausschüssen der Nationalen Front.<sup>15</sup> Sie sind verpflichtet, auf Verlangen vor der Volksvertretung Rechenschaft zu legen und den Kommissionen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Arbeit der Abgeordneten zu unterstützen, deren Autorität und gesellschaftliche Wirksamkeit zu fördern sowie für die Erledigung der an die Abgeordneten gerichteten Eingaben der Bürger zu sorgen.

*Viertens:* Die Leiter sind verpflichtet, die Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, die Gesetze und anderen Rechtsvorschriften sowie die Beschlüsse der Volksvertretungen und

des Rates vor den Bürgern zu erläutern und mit ihnen über deren Durchführung zu beraten. Sie haben einen ständigen engen Kontakt zu den Werktätigen in den Betrieben und Genossenschaften sowie zu den Bürgern in den Wohngebieten zu halten, einen massenverbundenen Arbeitsstil zu entwickeln und Rechenschaft über die Erfüllung der Aufgaben zu legen. Die Leiter sind dafür verantwortlich, daß die Mitarbeiter sich gegenüber den Sorgen und Wünschen der Bürger aufmerksam verhalten und deren Anliegen gewissenhaft und sorgfältig bearbeiten und daß in den festgelegten Fristen klare Entscheidungen getroffen werden. Sie haben dafür zu sorgen, daß die Bürger in öffentlichen Sprechstunden ihre Anliegen Vorbringen können und unbürokratisch und sachkundig beraten werden. Die Leiter sind persönlich für die den Rechtsvorschriften entsprechende Arbeit mit den Eingaben der Bürger verantwortlich (Vgl. 4.3,~). Es ist unzulässig, daß Eingaben von demjenigen Leiter bzw. Mitarbeiter bearbeitet werden, an dessen Arbeit oder Verhalten in der Eingabe Kritik geübt wird. Über eine solche Eingabe hat der zuständige bzw. übergeordnete Leiter zu entscheiden (§6 Eingabengesetz).

*Fünftens:* Für alle Leiter besteht ein System der Rechenschaftspflicht als Ausdruck sozialistischer Demokratie. Die Leiter werden von den Volksvertretungen sowie den übergeordneten Organen bzw. Leitern kontrolliert. Das schließt auch die Möglichkeit der Abberufung von Leitern der Organe des Staatsapparates ein. Die Werktätigen können von den Leitern Rechenschaft über deren Tätigkeit fordern (Art. 21 u. 88 Verfassung). Die Minister und Leiter anderer zentraler Organe des Staatsapparates haben vor dem Ministerrat Rechenschaft zu legen. Die Leiter der Fachorgane der örtlichen Räte sind gegenüber der zuständigen Volksvertretung und dem jeweiligen Rat sowie auch gegenüber den Leitern der Fachorgane des übergeordneten Rates rechenschaftspflichtig.

*Sechstens:* Es gehört zur Kompetenz der Leiter im Staatsapparat, die planmäßige Entwicklung und Erziehung, die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter in ihrem Verantwortungsbereich zu sichern. Die Leiter der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sowie

<sup>15</sup> Vgl. Art. 21 u. 45 Verfassung der DDR; §§ 6 u. 7 AGB; § 11 Mitarbeiter-VO.